Häufig gestellte Fragen

rund um das Thema steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Stand 10.03.2025

Ein Unternehmen der

Inhalt

1. Allgemeines ... 3
1.1. Ab wann treten die neuen Regelungen zum § 14a EnWG in Kraft? ... 3
1.2. Wer ist von den Regelungen betroffen? ... 3
1.3. Gibt es Ausnahmen von der Regelung? ... 3
1.4. Hat der Kunde/Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (sVE) ein Wahlrecht, ob er an der netzorientierten Steuerung teilnimmt? ... 3
1.5. Was ändert sich im Vergleich zur bisherigen Umsetzung des §14a EnWG? ... 3
1.6. Was hat es mit der Netzentgeltreduzierung für Speicher auf sich? Für die Solaranlage, wo der Speicher jetzt nachgerüstet wurde, wurde noch nie etwas bezahlt? ... 4
2. Netzanschluss ... 4
2.1. Muss eine Steuerung vertraglich vereinbart werden? ... 4
2.2. Wer ist der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung? ... 4
2.3. Sind Netzanschlussbegehren mit steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG BKZ- und anschlusskostenpflichtig? ... 4
3. Steuerung ... 5
3.1. Wie werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen beim Kunden angesteuert? ... 5
3.2. Wird auch der Haushaltsbezug gesteuert? ... 5
3.3. In welcher Höhe werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen heruntergeregelt? ... 5
3.4. Über welche Technik wird gesteuert? ... 5
3.5. Wird ein zusätzlicher Geräteplatz für die Steuereinrichtung benötigt? ... 5
4. Abrechnung ... 6
4.1. Welche Netzentgelt-Varianten gibt es? ... 6
4.2. Wie erfolgt die Abrechnung der Netzentgelte? ... 6
4.3. Kann das Netzentgelt-Modul gewechselt werden? ... 6
4.4. Wie kann das Netzentgelt-Modul gewechselt werden? ... 6
4.5. Was passiert, wenn ein Modulwechsel einen Umbau der vorhandenen Kundenanlage erfordert (z.B. Wechsel von Modul 1 auf Modul 2)? ... 6
4.6. Kann ein rückwirkender Modulwechsel erfolgen? ... 6
5. Bestandsregelungen ... 6
5.1. Welche Regelungen gibt es für bereits bestehende §14a-Anlagen? ... 6
5.2. Wie kann ein frühzeitiger freiwilliger Wechsel in die netzorientierte Steuerung gemäß § 14a EnWG erfolgen? ... 7
5.3. Können vorhandene Anlagen (z. B. Wärmepumpe/ E-Mob/…) ohne Steuerung und ohne reduziertes Netzentgelt zum §14a EnWG angemeldet werden? ... 7
6. Kunde/Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ... 7
6.1. Welche (Mitteilungs-)Pflichten hat der Kunde/Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung? ... 7

1. Allgemeines

1.1. Ab wann treten die neuen Regelungen zum § 14a EnWG in Kraft?

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur für die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel (Az. BK6-22-300), und zur Netzentgeltreduzierung, welche Anschlussnehmer/-nutzer im Gegenzug für die Integration ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in die netzorientierte Steuerung gewährt werden (Az. BK8-22_010-A), traten zum 01.01.2024 in Kraft. Die Bundesnetzagentur hat die Festlegungen auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

1.2. Wer ist von den Regelungen betroffen?

Betroffen sind alle Kunden, die eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (sVE) ab dem 01.01.2024 in der Niederspannung anschließen möchten. Unter steuerbare Verbrauchseinrichtungen fallen alle Wärmepumpen, Klimageräte zur Raumkühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen und nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW. Stromspeicher mit einer Ladeleistung von mehr als 4,2 kW sind ebenfalls als steuerbare Verbrauchseinrichtungen einzuordnen und unterliegen dieser Regelung.
Für Wärmepumpen und Klimageräte gilt eine Besonderheit: Sofern mehrere dieser Anlagen hinter einer Marktlokation (einem Zähler) betrieben werden, ist die Summe der Netzbezugsleistungen maßgeblich. Liegt diese Summenleistung der Einzelgeräte über 4,2 kW, so müssen die Anlagen je Fallklasse (Wärmepumpe, Klimagerät) zu einer sVE rechnerisch zusammengefasst werden.

Die Teilnahme betrifft zudem alle Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung bezüglich der von ihnen betriebenen Niederspannungsnetze. Geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 EnWG sind hiervon ausgenommen.

1.3. Gibt es Ausnahmen von der Regelung?

Ausnahmeregelungen gibt es für Ladepunkte, die von Institutionen betrieben werden, die nach § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen (z. B. Polizei) oder betriebsnotwendige Klimageräte (z. B. für die Lagerung von Medikamenten oder Lebensmitteln).

1.4. Hat der Kunde/Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (sVE) ein Wahlrecht, ob er an der netzorientierten Steuerung teilnimmt?

Nein, eine Teilnahme an der netzorientierten Steuerung ist für alle nach dem 31.12.2023 in Betrieb genommenen sVE mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW verpflichtend.

1.5. Was ändert sich im Vergleich zur bisherigen Umsetzung des §14a EnWG?

Ab dem 01.01.2024 sind alle Betreiber einer sVE in der Niederspannung zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG verpflichtet. Bislang war die Teilnahme freiwillig.
Bei der bisherigen §14a EnWG-Regelung war lediglich ein reduziertes Netzentgelt für die Energiemenge, die durch die sVE benötigt wurde, vorgesehen. Diese musste über einen separaten Zähler erfasst werden. Ab dem 01.01.2024 ist kein separater Zählpunkt für die sVE mehr erforderlich, auf Wunsch des Betreibers jedoch möglich.
Im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung haben die Betreiber von sVE künftig einen Anspruch auf eine Mindestleistung. Die sVE werden nicht mehr vollständig unterbrochen, sondern nur auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug reduziert.
Eine freiwillige Teilnahme für den Betrieb anderer Verbrauchsgeräte, die nicht in der Aufzählung der Festlegung der Bundesnetzagentur enthalten sind, ist nicht mehr vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es diverse neue Vorgaben zum Steuerungskonzept, zum Netzanschluss, zur Dokumentation, zu den Netzentgelten und deren Abrechnung. Dies wird im Folgenden näher erläutert.

1.6. Was hat es mit der Netzentgeltreduzierung für Speicher auf sich? Für die Solaranlage, wo der Speicher jetzt nachgerüstet wurde, wurde noch nie etwas bezahlt?

Nach Klarstellung durch die Bundesnetzagentur auf Branchennachfrage sind alle Speicher mit einer Ladeleistung von mehr als 4,2 kW ab 01.01.2024 als steuerbare Verbrauchseinrichtungen in die netzorientierte Steuerung nach § 14a EnWG zu integrieren und für die Abnahmestelle ist eine Netzentgeltreduzierung zu berücksichtigen.
Für die Bundesnetzagentur war hier im Sinne der Gleichbehandlung allein die Frage maßgeblich, ob Speicher von ihrer technischen Auslegung her grundsätzlich in der Lage sind, den Ladevorgang mit Auswirkung auf den netzwirksamen Leistungsbezug durchzuführen. Dabei sind auch Stromspeicher, die softwareseitig gegenwärtig auf die reine Einspeicherung etwa von PV-Energie programmiert sind, nicht grundsätzlich von der Festlegung ausgenommen. Denn eine derartige Nutzungsform könnte durch Änderung der Betriebseinstellungen kurzfristig auf die Beladung aus dem Netz umgestellt werden, ohne dass dies ohne weiteres offenkundig würde.
Die Netzentgeltreduzierung bezieht sich auf die Stromentnahme der Abnahmestelle, an der der Speicher angeschlossen ist. Wird über diesen Zählpunkt Strom aus dem Netz entnommen, kommt die Netzentgeltreduzierung zum Tragen. Erfolgt keine Stromentnahme über diesen Zählpunkt, ist die Netzentgeltreduzierung gegenstandslos, da diese nur auf die zu zahlenden Netzentgelte angerechnet wird.

2. Netzanschluss

2.1. Muss eine Steuerung vertraglich vereinbart werden?

Ja, die Festlegung der Bundesnetzagentur sieht den Abschluss einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber der sVE nach Maßgabe der Festlegung vor.
Wir haben dazu unsere Ergänzenden Bedingungen zur NAV und die Anmeldung zum Netzanschluss, die für Sie der Elektrofachbetrieb übernimmt, angepasst. Nach Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie dann eine Vertragsbestätigung von uns.

2.2. Wer ist der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung?

Betreiber der sVE kann sowohl der Anschlussnehmer als auch der Anschlussnutzer/Letztverbraucher sein.

2.3. Sind Netzanschlussbegehren mit steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG BKZ- und anschlusskostenpflichtig?

Ja, BKZ und Anschlusskosten werden nach Vorgabe der Bundesnetzagentur erhoben. Es gilt hierbei die in der NAV geregelte 30 kW-Freigrenze (entspricht 33 kVA) am Netzanschluss.

3. Steuerung

Das Steuerungskonzept ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur neu zu gestalten.
Bis zur Verfügbarkeit einer dementsprechenden Steuerung werden wir vorübergehend ausschließlich moderne Messeinrichtungen ohne Steuergeräte einsetzen. Zur Nachrüstung der Steuerung werden wir rechtzeitig informieren.

3.1. Wie werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen beim Kunden angesteuert?

Die Steuerung beim Kunden kann über ein Energie-Management-System (EMS) oder durch Direktansteuerung der sVE erfolgen. Über welche Art in der Kundenanlage gesteuert werden soll, entscheiden Sie als Betreiber der sVE. Die technischen Vorgaben zur genauen Ausgestaltung und Anbindung liegen noch nicht vor. Generell wurde ein technologieoffener Ansatz gewählt. Für uns als Netzbetreiber ist nur die Einhaltung des netzwirksamen Leistungsbezugs, also die Leistung am Netzübergabepunkt (Netzanschluss), relevant.

3.2. Wird auch der Haushaltsbezug gesteuert?

Nein. Der Haushaltsbezug ist von der Steuerung ausgenommen. Es werden nur die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gesteuert.

3.3. In welcher Höhe werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen heruntergeregelt?

Die sVE mit Direktansteuerung werden auf minimal 4,2 kW heruntergeregelt. Für mehrere sVE hinter einem Netzanschluss, die mittels eines EMS gesteuert werden, ergibt sich die zu gewährende Mindestleistung als Summe der Mindestleistungen aller betrachteten sVE unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors. Dieser wird nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur bestimmt.
Für Wärmepumpen und Klimageräte mit einer Netzanschlussleistung über 11 kW gilt, dass bei Direktsteuerung mindestens 40 % der Netzanschlussleistung zur Verfügung zu stellen ist.

3.4. Über welche Technik wird gesteuert?

2024 in Betrieb gehendende Anlagen werden vorerst in der Regel nicht gesteuert. Mit Verfügbarkeit der Steuerung über intelligente Messsysteme in Kombination mit einer geeigneten Steuereinrichtung kommt die netzorientierte Steuerung dieser Anlagen zur Anwendung. Eine übergangsweise Steuerung mit Bestandstechnik zu festen Zeiten ist derzeit nicht geplant. Demnach wird auf den Einbau einer externen Schaltuhr bis zur operativen Einführung der netzorientierten Steuerung übergangsweise verzichtet. Sobald die Technik einsatzfähig ist, melden wir uns beim Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung hinsichtlich der Nachrüstung unserer Gerätetechnik und gleichzeitig mit einer konkreten Aufforderung, die Steuerung in der betreffenden Anlage technisch umzusetzen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Vorgaben in unseren Technischen Anschlussbedingungen (TAB). Der dafür erforderliche Umbau oder Ausrüstung Ihrer elektrischen Anlage ist durch Sie auf Ihre Kosten zu realisieren.

3.5. Wird ein zusätzlicher Geräteplatz für die Steuereinrichtung benötigt?

Grundsätzlich sind die Geräteplätze wie in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) beschrieben auszuführen. Eine entsprechende Anpassung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wird derzeit erarbeitet.

4. Abrechnung

4.1. Welche Netzentgelt-Varianten gibt es?

Die Festlegung der BNetzA sieht drei Netzentgelt-Module vor.

- Modul 1: jährliche pauschale Reduzierung der Netzentgelte für §14a Anlagen – gemeinsame Messung von Haushalt und sVE – 1 Zähler-Modell (SLP & RLM).
- Modul 2: prozentuale Reduzierung der Netzentgelte für die Energiemenge der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SLP)
- Modul 3: zeitvariable Netzentgelte in Verbindung mit Modul 1 (drei Tarifstufen); gemeinsame Messung von Haushalt und sVE – 1 Zähler-Modell mit intelligentem Messsystem (SLP)

Die Preise für die Module sowie für Bestandsanlagen sind auf unser Internetseite veröffentlicht.

4.2. Wie erfolgt die Abrechnung der Netzentgelte?

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt wie bisher über den Lieferanten.

4.3. Kann das Netzentgelt-Modul gewechselt werden?

Ein Wechsel der Module ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

4.4. Wie kann das Netzentgelt-Modul gewechselt werden?

Ein Modulwechsel kann durch den Kunden/Betreiber der sVE (i. d. R. der Anschlussnutzer) über seinen Lieferanten angestoßen werden. Der Lieferant teilt uns über die Marktkommunikation den Wunsch nach dem Modulwechsel mit.

4.5. Was passiert, wenn ein Modulwechsel einen Umbau der vorhandenen Kundenanlage erfordert (z.B. Wechsel von Modul 1 auf Modul 2)?

Über den Elektrofachbetrieb ist dafür eine Änderung am Netzanschluss über unser Online-Portal anzumelden.

4.6. Kann ein rückwirkender Modulwechsel erfolgen?

Nein. Ein Wechsel ist nur in die Zukunft gerichtet möglich.

5. Bestandsregelungen

5.1. Welche Regelungen gibt es für bereits bestehende §14a-Anlagen?

§14a-Bestandsanlagen werden längstens bis zum 31.12.2028 gemäß den bisherigen Regelungen behandelt und mit den veröffentlichten Netzentgelten für Bestandskunden abgerechnet. Ein freiwilliger Wechsel in die netzorientierte Steuerung ist jederzeit möglich. Ein erneuter Wechsel zurück in die bisherige Bestandskunden-Regelung ist nicht möglich. Spätestens zum 01.01.2029 werden alle §14a-Bestandsanlagen in das neue Regime der Festlegung der Bundesnetzagentur überführt, sofern sie deren Voraussetzungen erfüllen.

Für bestehende §14a-Anlagen, die nicht die Voraussetzungen der Festlegung der Bundesnetzagentur erfüllen, gibt es keine Folgeregelung. Dies bedeutet, dass für solche Anlagen ab dem 01.01.2029 die allgemeinen Netzentgelte gelten. Ausgenommen sind Nachtspeicherheizungen mit bestehender §14a-Vereinbarung. Diese verbleiben dauerhaft bis zu deren Beendigung oder Außerbetriebnahme der Anlage in der alten Regelung. Allerdings unterliegen auch die Netzentgelte für diese Anlagen einer regelmäßigen Überprüfung.

5.2. Wie kann ein frühzeitiger freiwilliger Wechsel in die netzorientierte Steuerung gemäß § 14a EnWG erfolgen?

Wir haben dafür das Portal „Wechselmitteilung nach § 14a EnWG“ auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt.
Eine Änderung einer Bestandsanlagen ist zudem über die Online-ANA durch Ihren Elektrofachbetrieb jederzeit möglich.

5.3. Können vorhandene Anlagen (z. B. Wärmepumpe/ E-Mob/…) ohne Steuerung und ohne reduziertes Netzentgelt zum §14a EnWG angemeldet werden?

Ja, eine Teilnahme am §14a EnWG mit einer vorhandenen Anlage ohne bisherige Steuerung und ohne reduziertes Netzentgelt ist möglich, sofern die Kriterien der Festlegung der Bundesnetzagentur (vgl. Ziffer 1.1) erfüllt sind.
Eine solche Bestandsanlage ist über die Online-ANA durch Ihren Elektrofachbetrieb bei uns anzumelden.

6. Kunde/Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung

6.1. Welche (Mitteilungs-)Pflichten hat der Kunde/Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung?

Der Kunde/Betreiber der sVE ist dazu verpflichtet seine steuerbare Verbrauchseinrichtung anzumelden bzw. abzumelden und leistungswirksame Änderungen anzuzeigen.